



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 6. Februar 2018

Nummer 9

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Vom 30. Januar 2018

Auf Grund des § 24 Absatz 4, des § 57 Absatz 4 und des § 60 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) geändert und § 57 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2017 (GVBl. II Nr. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die sich im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife befinden und am Ende der Jahrgangsstufe 10 in eine gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums wechseln möchten, können nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern, die an einer Oberschule die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben, freie Plätze zur Verfügung stehen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase werden

1. eine neu einsetzende Fremdsprache mit vier Wochenstunden,
2. der Intensivierungskurs mit zwei Wochenstunden und
3. alle übrigen Fächer mit drei Wochenstunden

unterrichtet.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfolgt der Unterricht in Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurse) und auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurse). Der Unterricht in Grundkursen repräsentiert das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, die im Unterricht in den Leistungskursen exemplarisch ver-

tieft wird. Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse mit drei, Intensivierungskurse und Seminarkurse mit zwei und eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet. Abweichend von Satz 3 wird das Fach Mathematik als Grundkurs mit vier Wochenstunden unterrichtet.“

3. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „grundlegendem oder auf erhöhtem Anforderungsniveau“ durch die Wörter „Grund- oder Leistungskursniveau“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „grundlegendem Anforderungsniveau“ durch das Wort „Grundkursniveau“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Belegverpflichtung in der Einführungsphase

- (1) Im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase sind mindestens
 1. im Aufgabenfeld I Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel, im Aufgabenfeld II Geschichte und ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes, im Aufgabenfeld III Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach sowie ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes, der Intensivierungskurs und das Fach Sport,
 2. im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen im Aufgabenfeld I Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel, im Aufgabenfeld II Geschichte und Psychologie (b.) oder Pädagogik (b.) sowie Recht oder Politische Bildung, im Aufgabenfeld III Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach, der Intensivierungskurs und das Fach Sport,
 3. im berufsorientierten Schwerpunkt Technik im Aufgabenfeld I Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel, im Aufgabenfeld II Geschichte und ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes, im Aufgabenfeld III Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach sowie ein berufsorientiertes Fach dieses Aufgabenfeldes, der Intensivierungskurs und das Fach Sport und
 4. im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft im Aufgabenfeld I Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel, im Aufgabenfeld II Geschichte, Wirtschaftswissenschaft (b.) sowie Recht, Politische Bildung oder Rechnungswesen, sofern im Aufgabenfeld III das Fach Wirtschaftsinformatik nicht gewählt wird, im Aufgabenfeld III Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach und Wirtschaftsinformatik, sofern im Aufgabenfeld II nicht eines der Fächer Recht, Politische Bildung oder Rechnungswesen gewählt wird, der Intensivierungskurs und das Fach Sport

zu belegen. Bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler zwei Leistungskursfächer, unter denen sich eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache befinden muss. Mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden die beiden Leistungskursfächer mit fünf Wochenstunden, die übrigen Fächer mit einem Wochenstundenumfang gemäß § 6 Absatz 2 unterrichtet. Die Belegung aus dem ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase ist im zweiten Schulhalbjahr fortzuführen.

(2) Eine der beiden Fremdsprachen muss vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe sechs Jahre aufsteigend belegt worden sein. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe eine weitere Fremdsprache mindestens vier Jahre erlernt haben, entfällt die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache, sofern stattdessen ein anderes Fach gemäß Absatz 3 gewählt und durchgängig in der gymnasialen Oberstufe belegt wird. Wurde eine weitere Fremdsprache vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe weniger als vier Jahre aufsteigend erlernt, muss diese als zweite Fremdsprache oder eine neu einsetzende Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 2 bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt werden. Sofern vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keine zweite Fremdsprache erlernt wurde, ist eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase zu belegen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler bilden mit der Wahl bestimmter Fächer oder Fächerkombinationen Schwerpunkte. Dabei gelten folgende Belegverpflichtungen im jeweiligen Schwerpunkt:

1. Im Schwerpunkt Fremdsprachen: zwei aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprachen, eine davon als Leistungskurs. Im Aufgabenfeld III sind abweichend von Absatz 1 Nummer 1 nur Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach zu belegen.
2. Im Schwerpunkt Naturwissenschaft/Technik: ein naturwissenschaftliches Fach und ein weiteres Fach des Aufgabenfeldes III, davon eines als Leistungskurs. Im Aufgabenfeld II ist abweichend von Absatz 1 Nummer 1 nur das Fach Geschichte zu belegen. Wird gemäß Absatz 2 nur eine Fremdsprache belegt, ist neben Geschichte ein weiteres Fach des Aufgabenfeldes II zu belegen.
3. Im Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften: neben Geschichte ein weiteres Fach des Aufgabenfeldes II, davon eines als Leistungskurs. Im Aufgabenfeld III sind abweichend von Absatz 1 Nummer 1 nur Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach zu belegen. Wird gemäß Absatz 2 nur eine Fremdsprache belegt, ist neben Geschichte und einem weiteren Fach des Aufgabenfeldes II zusätzlich das Fach Politische Bildung zu belegen.
4. Im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen: Pädagogik (b.) oder Psychologie (b.) als Leistungskurs. Daneben ist abweichend von Absatz 1 Nummer 2 nur das Fach Geschichte zu belegen. Wird gemäß Absatz 2 nur eine Fremdsprache belegt, sind die Fächer Pädagogik (b.) und Psychologie (b.), eines davon als Leistungskurs, zu belegen.
5. Im berufsorientierten Schwerpunkt Technik: Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik oder Maschinentechnik als Leistungskurs sowie ein naturwissenschaftliches Fach als Grundkurs. Wird gemäß Absatz 2 nur eine Fremdsprache belegt, ist ein weiteres Fach des Aufgabenfeldes III zu belegen. Im berufsorientierten Schwerpunkt Technik besteht abweichend von Absatz 1 Nummer 3 keine Belegverpflichtung für die Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel.
6. Im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft: Wirtschaftswissenschaft (b.) als Leistungskurs und eines der Fächer Wirtschaftsinformatik, Recht, Politische Bildung oder Rechnungswesen. Wird gemäß Absatz 2 nur eine Fremdsprache belegt, sind die Fächer Wirtschaftsinformatik und Recht, Politische Bildung oder Rechnungswesen zu belegen. Im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft besteht abweichend von Absatz 1 Nummer 4 keine Belegverpflichtung für die Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel.

Wird kein Schwerpunkt gemäß den Nummern 1 bis 6 gebildet und als ein Leistungskursfach eines der Fächer Sport, Kunst oder Musik oder die Leistungskurskombination Deutsch und Mathematik gewählt, entfällt abweichend von Absatz 1 Nummer 1 die Belegverpflichtung eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II oder III.

(4) Eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache, Darstellendes Spiel und der Intensivierungskurs gemäß § 7 Absatz 3 können nicht als Leistungskursfächer gewählt werden. Das Fach Sport kann als Leistungskurs nur nach Genehmigung durch das staatliche Schulamt angeboten werden.

(5) Im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule können Schülerinnen und Schüler darüber hinaus zweistündige Kurse in weiteren Fächern und zusätzliche Unterrichtsangebote im Rahmen der Berufswahlvorbereitung oder Studienorientierung belegen.

(6) Grund- und Leistungskurse dürfen nicht gleichzeitig im selben Fach belegt werden.“

5. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den Prüfungsfächern müssen sich zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache befinden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schriftliche Prüfungsfächer sind die beiden Leistungskursfächer und ein Grundkurs nach Wahl der Schülerin oder des Schülers, wobei eine neu einsetzende Fremdsprache kein schriftliches Prüfungsfach sein kann.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau“ durch das Wort „Grundkursfächern“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „erhöhtem und grundlegendem Anforderungsniveau“ durch die Wörter „Grund- und Leistungskursniveau“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase ist in mindestens einer fortgeführten Fremdsprache eine mündliche Leistungsfeststellung abzulegen.“
8. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Grundlage für die Versetzungsentscheidung sind die Leistungen der gesamten Einführungsphase, wobei die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers besonders zu berücksichtigen ist.“
9. In § 15 Absatz 1 werden nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung,“ die Wörter „Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife im jeweiligen Fach,“ eingefügt.
10. Dem § 23 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Zur Prüfung der Aufgabenvorschläge kann sich die Schulpflichtige oder der Schulpflichtige von Lehrkräften unterstützen lassen, die über die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe in dem Fach verfügen sollen, für das die zu prüfenden Aufgabenvorschläge vorgelegt werden.“
11. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte von
1. allen Halbjahreskursen in den Leistungskursfächern in doppelter Wertung und
 2. insgesamt 30 Halbjahreskursen der Grundkursfächer einschließlich der vier Halbjahreskurse des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches
- einzubringen. Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je vier Halbjahreskurse im Fach Deutsch, im Fach Mathematik, in einer fortgeführten Fremdsprache sowie in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften befinden. Von einer neu einsetzenden Fremdsprache müssen die Ergebnisse von zwei Halbjahreskursen eingebracht werden. Schülerinnen und Schüler, die Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach erhalten und damit die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache auf Grundkursniveau gemäß § 7 Absatz 5 und den §§ 8 und 9 erfüllen, bringen 26 Halbjahreskurse auf Grundkursniveau ein.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „erhöhtem Anforderungsniveau“ durch das Wort „Leistungskursniveau“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „grundlegendem Anforderungsniveau“ durch das Wort „Grundkursniveau“ ersetzt.
13. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Schülerinnen und Schüler können frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

erwirbt, wer die Schule ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt und in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. in den Halbjahreskursen der Leistungskursfächer insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung und
2. in mindestens neun der insgesamt anzurechnenden Halbjahreskurse mindestens je fünf Punkte, darunter mindestens zwei Halbjahreskurse in den Leistungskursfächern,

erzielt hat.

Es müssen mindestens 15 Halbjahreskurse angerechnet werden.“

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wechsel eines Leistungskurfaches gemäß § 8 Absatz 3 ist aus wichtigem Grund zu Beginn der Qualifikationsphase im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen der Schule zulässig.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau“ durch das Wort „Grundkursfächern“ ersetzt.

15. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2018/2019 in der Qualifikationsphase eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2017 (GVBl. II Nr. 38) geändert worden ist, fort.“

16. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „54“ wird durch die Angabe „46“ ersetzt.

b) In der Fußnote 3 werden die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Abschnitt wird angefügt:

„Berechnung der Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird wie folgt ermittelt:

$$\Sigma = \frac{P}{S} \times 19$$

Dabei sind:

Σ = Gesamtergebnis für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Potsdam, den 30. Januar 2018

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg